den Charakter eines Handbuchs zu wahren sucht, nicht vorkommen darf. Aber auch solche Uebelstände werden bei der verheißenen Fortsetzung leicht zu vermeiden sein. Sie ist dem Vernehmen nach im Original nahezu vollendet und wird sich nach I 30 mit dem Ursprung, der Geschichte und den Aufgaben des Cabinetsconseils sowie der politischen Functionen der verschiedenen Mitglieder, welche die Verwaltung bilden, und endlich mit den Pflichten, welche den Mitgliedern der Regierung in der Führung der Staatsgeschäfte im Parlament obliegen, zu beschaffen haben. Da Herr Assmann unmittelbar nach Erscheinen des Originals die Uebersetzung fortzuführen verheißen hat, wird ihm und seinem Verleger im Voraus eine günstige Aufnahme gesichert sein. R. P.

Anhang.

Die neueste Ausgabe der lex Burgundionum.

Zur Abwehr.

Die Monumenta Germaniae waren noch nicht über den zweiten Band der rein historischen Abtheilung, der Scriptores, hinausgekommen, als die nächstfolgenden zwei Bände der Leges (1835, 1837) die Hoffnung erregen mochten, daß die juristische Abtheilung mit der historischen ungefähr gleichen Schritt halten werde. Erschienen waren die Capitularien und die Kaisergesetze, erwartet wurden die alten Volksrechte.

Die Erwartung blieb unerfüllt, sie konnte nicht in Erfüllung gehen. Erst 1851 erschien Merkels lex Alamannorum, als erstes Heft eines dritten Bandes, und erst 1863 ward dieser dritte Band vollendet, nachdem die lex Baiwariorum von Merkel, die lex Burgundionum und Romana Burgundionum von mir, und die lex Frisionum von Richthofen hinzugekommen war.

Daß ein energischer Arbeiter wie Merkel, dessen akademische Wirksamkeit mit diesen kritischen Arbeiten nahe zusammenhieng, zwischen dem ersten und zweiten Stück zehn Jahre verstreichen ließ, war gewiß ein

Beweis, daß er mit äußeren Hindernissen zu kämpfen hatte; und in der That war es vor Allem der Mangel vollständiger Collationen, den er zuvor beseitigen wollte. Er hat seinen Zweck erreicht; aber während er auf dem Sterbebette die lex Baiwariorum vollendete, hatte die Ungeduld des größeren Publicums sich schon lange und nicht immer wohlwollend, durch laute Klagen über den Verzug vernehmen lassen.

Bei der lex Burgundionum, die nun an die Reihe kam, gab es ähnliche Anstände: von den acht Pariser Handschriften waren damals nur drei vollständig verglichen, bei den übrigen waren wir auf die früheren Angaben von Tilius, Lindenbrog und Boucquet sowie auf die von Pertz ausgewählten Probestellen beschränkt, die wenigstens dafür, daß keine größere Ergänzung übersehen sei, als Bürgschaft gelten durften. Der kostspielige Luxus, mit welchem die ersten Collationen unter Leitung des russischen Staatsraths von Merian und des Dr. Färber ausgeführt waren, hatte gerade bei diesen Rechtsquellen zu besonderer Sparsamkeit gemahnt.

Damals galt es noch als seltene exceptionelle Gunst, wenn eine Handschrift aus Paris nach Deutschland verborgt wurde; auch mir ist sie, nur freilich sehr spät in Ansehung der seitdem so viel besprochenen Handschrift von Mâcon (K meiner Ausgabe) gewährt worden. Darauf mußte ich mich beschränken, wenn dem dringenden Verlangen nach Abschluß des dritten Bandes der Leges genügt werden sollte; ich habe in der Vorrede meine Klagen ausgesprochen, aber im Stillen die Hoffnung nicht aufgegeben, künftig, wenn Gott mir das Leben friste, in einer kleineren Handausgabe ergänzen und berichtigen zu können, was ich einstweilen nicht zu beschaffen vermochte.

Dieser Arbeit scheint ein neuer günstiger Umstand mich überheben zu sollen: Herr Professor Binding ist so glücklich gewesen, die sämmtlichen Pariser Handschriften, auf die es ihm anzukommen schien, nach Basel zu erhalten, und im Besitz eines vollständigen Varianten-Apparats hat er auch bereits eine neue Ausgabe der lex Burgundionum als nahe bevorstehend verheißen. Ihm Concurrenz zu machen wird mir natürlich nicht einfallen, wenn sich nicht zeigen sollte, daß wir über die Grundsätze, nach welchen eine neue Ausgabe anzulegen sei, zu weit auseinander gehen.

Bei dieser Frage kann es aber weniger darauf ankommen, ob diese

oder jene Lesart in den Text gerückt wird, wenn nur die wirklich erheblichen Varianten dem Leser nicht verschwiegen werden, als darauf, was für die Oekonomie der burgundischen Gesetzsammlung im Ganzen geschehen kann. Denn wer diesem liber constitutionum näher tritt, der fühlt sogleich das Bedürfniß einer sicheren Zeitbestimmung für die einzelnen Gesetze, da die chronologische Ordnung mindestens vom Titel 42 an durchbrochen ist. Gibt es ein Mittel, sie wiederherzustellen oder anderweit zu ersetzen?

Es ist bisher angenommen worden, daß Gundobad zweimal, Sigismund einmal eine förmliche Publication oder Autorisation des liber constitutionum hat ergehen lassen, und zu dieser Annahme stimmt auch die Vermuthung, daß die burgundischen Könige, die sich als römische milites betrachteten, gleich den westgothischen [1]) an die Sitte der römischen Provinzialstatthalter sich angeschlossen haben, welche bald nach dem Antritt ihrer Regierung (also Gundobad zum zweiten Male nach Uebernahme der Alleinherrschaft) ein Provinzial-Edict zu erlassen pflegten. Bis zum Jahre 501 muß es für Godegisels Reich einen besonderen liber constitutionum gegeben haben, und gewiß lag auch die Veranlassung sehr nahe, durch Verschmelzung Beider die Einheit des nunmehr ungetheilten Reiches zu verstärken. Jedenfalls kann Gundobads erneuete Publication im Jahre 501 kein streng geordnetes Gesetzbuch gewesen sein; um so mehr durften Einschaltungen, Ausmerzungen, Abänderungen aller Art auf Grund specieller Autorisationen auch noch in späteren Zeiten hinzutreten.

Sind wir nun im Stande, den liber constitutionum in einer der Gestalten, wie er von Gundobad oder Sigismund ausgegangen war, wiederherzustellen? Ich leugne dies entschieden und fürchte, daß jeder Versuch einer solchen Restitution, wenn dabei der handschriftlich überlieferte Text zerrissen würde, uns keinen Gewinn bringen werde. Meinerseits habe ich kein anderes Ziel vor Augen gehabt, als die Wiederherstellung des Ganzen in der Gestalt, wie es gegen das Ende des burgundischen Reiches handschriftlich überliefert war, und als liber legum Gundebati, lex Gundobada bezeichnet zu werden pflegte.

---

1) Vgl. Merkel in Savignys Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter Bd. 7 S. 45. Auch Theodorich, Athalarich und Hrotarit in Italien erließen ja nur „Edicte“.

Diese Ueberlieferung besitzen wir nun freilich in zwiefacher Gestalt; denn fünf Handschriften bestehen aus 105 gezählten Titeln, die übrigen sieben enthalten von echten burgundischen Stücken weniger, zum Theil aber liefern sie dafür, von Tit. 88 an, auch einige fremdartige Stücke, namentlich aus der lex Romana Burgundionum. Ich habe die ersten fünf Handschriften als vollständige, die anderen als abgekürzte (decurtati) bezeichnet; meine Gegner würde ich mehr befriedigt haben, wenn ich in den letzteren einen echten, in den ersteren einen verlängerten oder vermischten Text hätte finden wollen.

Ueber diese Streitfrage kann das Alter der Handschriften nicht entscheiden; denn sie gehören sämmtlich dem neunten und zehnten Jahrhundert an. Aber bei einer Handschrift zweiter Classe — und zufällig ist dies gerade die älteste von allen —, bei der von St. Paul in Kärnthen, wird gewiß Niemand die Thatsache der Abkürzung bestreiten; denn sie überschlägt auch in den früheren Abschnitten des Buches viele Titel ganz und gar. Ihr zunächst steht die viel besprochene Handschrift von Mâcon (Codex K), die sauberste unter allen, die wir besitzen; sie bricht bei dem Titel 88 vollständig ab, während sie vor allen anderen Handschriften das voraus hat, daß sie die kurze, meist als erste Vorrede bezeichnete Vorrede Gundobads von Anfang an mit enthalten hat. Und wegen dieser Thatsache allein würde der Handschrift von Mâcon der Vorrang vor allen anderen gebühren, wenn sie überhaupt nur Constitutionen aus Gundobads Zeit enthielte; das ist aber nicht der Fall, wie ich schon früher weiter ausgeführt habe. (Jahrbuch des gemeinen Rechts Bd. I S. 76 ff.) Gerade diese Handschrift hat auch da, wo andere ihr nächst verwandte noch Gundobads Namen nennen (vor der sog. zweiten Vorrede), den Namen Sigismund, und am Schlusse des Ganzen, wo wenigstens eine näher verwandte Handschrift (Cod. I) die Worte »Explicit lex gundobado inter burgundiones et romanis« enthält, hat der Codex K die ganz verwerfliche Unterschrift: Explicit liber legis salicae.

Auf der anderen Seite findet sich in den Handschriften von 105 Titeln, sowie auch in der vaticanischen Handschrift (M) folgende merkwürdige Bestätigung dieser Zahl in den Anfangsworten dieses letzten Titels: Sub titulo centesimo quinto inuenimus in libro constantino (al. constantini) quod quicunque boues pignerare praesumpserit, capite puniatur. Nobis uero cum optimatibus nostris hoc conuenit u. s. w.

Es gab also in dem liber schon einen 105. Titel, der aber dem Könige mißfiel; er wurde durch Rathschluß gemildert und diese Aenderung — was auch an anderen Stellen geschehen ist — gleich da eingetragen, wo die ältere, strengere Vorschrift gestanden hatte.

Ich hatte bisher vorausgesetzt, daß es Sigismund gewesen, der hier eine Aenderung in dem Gesetzbuch seines Vaters Gundobad vorgenommen; ich muß aber zugeben — und hierin liegt vielleicht für uns ein Mittel zu näherer Verständigung — daß es möglicherweise auch Godomar sein konnte, der an einem unter Sigismund hinzugefügten Titel eine Aenderung vornahm.

Andererseits hatte ich geglaubt, daß statt libro constantino zu lesen sei libro constitutionum, da doch jedenfalls das Citat nur auf diesen burgundischen liber constitutionum bezogen werden kann. Nun aber bin ich durch Hrn. Prof. Binding belehrt worden, daß die erwähnte Capitalstrafe für eigenmächtige Pfändungen wirklich von Kaiser Constantin angedroht worden ist, nämlich in der const. 1 Cod. Theod. de Pignoribus (2, 30), welche auch in die von den Burgunden meistens benutzte westgothische Interpretatio und ihre Auszüge übergegangen ist (s. Hänels Folioausgabe S. 66—68). Einen Zusammenhang dieser Stelle mit unserm Titel 105 erkenne ich entschieden an: es muß also hier, wie an einigen anderen Stellen (z. B. tit. 43 § 1) eine Bestimmung des römischen Rechts von den Burgunden in später Zeit recipirt worden sein. Und ebenso merkwürdig ist es, daß auch die Interpretatio fast in allen uns überlieferten Versionen (mit Ausnahme des Wolfenbüttler Auszugs) statt der Capitalstrafe nur noch eine unbestimmte Strafandrohung enthält. Aber den Namen Constantins enthält die Interpretatio nicht; wir dürfen also immerhin noch zweifeln, ob das jedenfalls noch fehlende Wort constitutionum von den Abschreibern einfach ausgelassen oder in Constantino verändert worden ist.

Die Controverse, ob die Ausgabe der lex Burgundionum 88 oder 105 gezählte Titel enthalten dürfe, würde sich gewissermaßen umgehen lassen, wenn wir berechtigt wären, zwei oder drei Texte neben oder hinter einander, nach den verschiedenen Klassen der Handschriften, herauszugeben, und darauf würde, wie es mir scheinen will, auch die oben S. 8. 9 an den Herausgeber gestellte Anforderung schließlich hinausgehen. Dieser Ausweg, dessen Nothwendigkeit bei der lex Salica wie bei den longobar-

dischen Gesetzen unbedingt anzuerkennen war, und der auch bei der lex Alamannorum und Baiuuariorum durch entscheidende Gründe geboten schien, würde ich bei der lex Burgundionum grundsätzlich für eben so unzulässig halten, als eine künstliche Restitution eines erst aufzufindenden älteren Textes. Denn in allen unseren Handschriften der lex Burgundionum kann ich nichts anderes erkennen, als Trümmer der alten Gesetzsammlung in der Gestalt, welche ihr während der Regierung Sigismunds, theils amtlich, theils auch wohl nur durch rechtsbeflissene Schreiber zu Theil geworden war; Trümmer, die sich gegenseitig bei ausgefallenen Worten oder Sätzen ergänzen, in fehlerhaften Stellen berichtigen. Wenn wir keine Handschrift haben, die vor allen anderen bevorzugt zu werden verdient, so ist es verkehrt, sich eine solche nach ungenügenden Indicien willkürlich auszuwählen. Ich weiß, daß ich auf dem von mir betretenen Wege den Text der lex Burgundionum an manchen Stellen wesentlich vervollständigt und verbessert habe, und ich hoffe, daß Bindings Ausgabe uns hierin noch weiter fördern wird [1]), aber ich behaupte, daß die sehr wünschenswerthen weiteren Resultate über das Alter der einzelnen Stücke sich nur durch eingehende historische Untersuchungen, nicht aber durch eine

---

1) Ueber einzelne Lesarten kann hier natürlich nicht discutirt werden; nur eine von mir aufgestellte Conjectur, die schon mehrfach besprochen worden ist, glaube ich hier noch einmal vertreten zu dürfen. Ein außerhalb der Sammlung gefundenes Gesetz, der Reichstagsschluß von Ambérieux, den ich in das Jahr 501 gesetzt habe, will nach Beendigung eines Krieges den Borgundiones, qui infra uenerunt, nur noch die Hälfte des römischen Landes als hospitaticum gewähren, während die früheren Mannschaften zwei Drittel desselben erhalten hatten. Das infra deuten Einige: abwärts, also von der Saône her, Andere: aufwärts, also von der Mündung der Rhone her. Mir war Beides bedenklich, darum habe ich mir die Aenderung: in fara uenerunt erlaubt. Denn nicht jeder Burgunde als solcher, sondern nur der zum Heerdienst verwandte Burgunde hatte Anspruch auf Landanweisung, die also bei größeren Dislocationen des Heeres, oder bei dem Eintreffen neuer Hilfsmannschaften wohl erneuert werden mußte. Der zum Heerdienst verwandte Burgunde mußte aber einer fara, φύλη, einem Trupp angehören, und insofern hieß er gerade dem römischen hospes gegenüber faramannus (tit. 53 §. 3. 4.) Die Emendation mag Andern überflüssig scheinen, das lasse ich mir gefallen; hart und gezwungen ist sie bisher wohl nur einmal gefunden worden.

neue Anordnung der Titelfolge und was dem näher liegt, werden gewinnen lassen.

Es ist oben S. 7 auch des Herrn Hubé lobend gedacht worden; aber dieses Lob, welches dem Fleiße seiner Arbeit gern zu zollen ist, wird doch in Ansehung der darin gegen mich geübten Kritik wohl einiger Restrictionen bedürfen. Gewiß ist, daß diese Kritik sowohl mit meiner früheren Abhandlung (Jahrbuch des gemeinen Rechts Bd. I S. 48 ff.) als mit meiner Ausgabe streng verglichen werden muß um wirklich verstanden und richtig gewürdigt zu werden, und eben so gewiß, daß die Meisten seiner Leser sich dieser Vergleichung zu unterziehen nicht einmal im Stande gewesen sind.

Hr. Hubé tadelt die Strenge, mit der ich die Ausgabe des Tilius verurtheilt haben soll:

»il aurait dû au moins prononcer un jugement plus équitable sur la valeur de l'édition, de Du Tillet.« (S. 254.)

Wo steht dieses unbillige Urtheil? In der Ausgabe gewiß nicht, es möchte denn die S. 529 erwähnte Thatsache, daß Dutillet den Namen des Grafen Gundemund ausgelassen hat, als unbilliger Tadel gelten müssen. Und in der Abhandlung? Hier mußte von mir der seit Canciani und Savigny allgemein festgehaltene Irrthum ein für allemal abgethan werden, daß Dutillets sog. Additamente die jüngsten Stücke der Gesetzsammlung seien — denn so ward das von ihm erfundene Wort Additamentum verstanden, nicht etwa als bloße Beilage, wie dasselbe oben S. 9 gedeutet wird. Ich nannte dieses Wort Additamentum, das unsere Juristen und Historiker für handschriftlich beglaubigt ansahen, eine Erfindung des Herausgebers, setzte aber wörtlich hinzu:

„nur der **Name** Additamentum nebst der hinzugefügten **Zählung** beruhen lediglich auf seiner Erfindung (S. 75).

So durfte, so mußte ich über die letzten Titel der Ausgabe mich ausdrücken, obwohl ich vor Dutillets kritischen Arbeiten, die ja über die lex Burgundionum weit hinaus reichen, den größten Respect hege.

Was berichtet aber Hr. Hubé von mir? Er sagt S. 216:

»Il condamne décidément l'économie de l'édition de Du Tillet, et soutient que la première addition créée [also der Inhalt, nicht blos die Ueberschrift] par lui . . . . est une simple invention de sa part«.

Sodann nimmt Hr. Hubé Anstoß an der Dürftigkeit meiner Beschreibungen der Handschriften:

»En outre, Mr. Bluhme aurait dû donner une description plus exacte des manuscrits, afin de fournir à ceux qui voudraient s'occuper de l'histoire du droit bourguignon toutes les indications pouvant servir à jeter quelque lumière sur ce sujet« (S. 254).

Dieser Tadel hat mir, offen gestanden, Freude gemacht, denn bisher hatte ich gefürchtet, daß Andere meine Beschreibungen von Handschriften, z. B. die in dem Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde enthaltenen, zu weitläufig finden würden; auch gab es diesmal nur wenige Codices, die nicht bereits anderswo beschrieben waren, worüber ich in den Noten die nöthigen Nachweisungen nicht versäumt habe. Meinte etwa Hr. Hubé, daß die Vorrede das zu wiederholen habe, was in dem Varianten-Apparat zu suchen und so weit mein Apparat ausreichte, im Wesentlichen auch zu finden ist?

Hr. Hubé sagt weiter S. 218:

»Mr. Bluhme, ayant sous ses mains des manuscrits différant si notablement entre eux, n'hésita pas à déclarer que les manuscrits plus courts sont incomplets et raccourcis p a r l a n é g l i g e n c e o u l'i g n o r a n c e d e s c o p i s t e s.«

Ich bedaure, daß Hr. Hubé auch hier nicht die Seite angegeben hat, auf der diese Worte stehen sollen; denn ich habe sie vergebens gesucht und muß also voraussetzen, daß Hr. Hubé in meinen Arbeiten besser belesen ist, als ich. Käme es aber darauf an, zu entscheiden, ob und nach welcher Seite durch die Abschreiber etwas verschuldet sei, so würde ich freilich in der Vermischung echt burgundischer Gesetze mit Bruchstücken aus dem Papian, wie sie in den sog. Additamenten sich finden, ein stärkeres Symptom der Nachlässigkeit erkennen, als in der geordneten Reihenfolge rein burgundischer Stücke. Jedenfalls nimmt sich die nun folgende Frage des Hrn. Hubé (S. 219): »Il se présente maintenant la question de savoir qui est le plus proche de la vérité, Du Tillet ou M. Bluhme« etwas seltsam aus bei einem Gegenstand, über den der Eine von uns gar nichts, der Andere nicht das gesagt hat, was H. Hubé gelesen haben will.

Doch die Hauptsache bleibt die von Hrn. Hubé versuchte Beweis-

führung, daß die sog. Additamente oder „Beilagen“ (doch wohl mit Ausnahme der aus Papian eingemengten Stücke?) nur eine Zusammenstellung derjenigen Stücke der älteren Gesetzgebung enthalten, welche bei der späteren Revision aus derselben ausgemerzt worden seien.

Daß diese Additamente nicht neuer seien, als das Vorhergehende, daß vielmehr einige Titel derselben zu den ältesten Stücken des burgundischen Rechts gehören, das war schon früher von mir nachgewiesen worden (Jahrb. I S. 81. 87), namentlich bei drei Stellen, von denen aber Hr. Hubé zwei unerwähnt gelassen hat. Es sind dies die Titel 97 und 98, die unmöglich noch zur Anwendung kommen konnten, als die Burgunden sich einbildeten, der Cultur oder wenigstens des socialen Schliffs der Römer theilhaft geworden zu sein[1]). Aber ich leugne, daß dieses höhere Alter sich bei allen Titeln des Additamentum nachweisen läßt, und ich behaupte, daß auch in den vorhergehenden 88 Titeln eben so wohl einzelne bereits antiquirte Stücke des burgundischen Rechts stehen geblieben sind.

Hr. Hubé hat aber noch drei andere Titel des Additaments als solche hervorgehoben, welche nicht in den liber constitutionum gehören sollen, weil sie in vorausgehenden Titeln desselben bereits geändert seien; und diese müssen es sein, von denen er erklärt (S. 219): »cette comparaison . . . . ébranlera la base sur laquelle M. Bluhme a placé son édition.« Wie lauten sie?

1. Die Beschimpfung freier Frauen durch Abschneidung des Haars wird im Tit. 33 und im Tit. 92 (Addit. I, 5) mit Strafen bedrohet: dort mit Zahlung von 12 solidi, hier von 30 solidi an die Beschimpfte. Im Allgemeinen pflegen Geldstrafen beim Fortschreiten der Gesetzgebung nicht gemildert, sondern geschärft zu werden, und das würde umgekehrt

---

1) Tit. 97: Si quis canem ueltrauum, aut segutium uel petrunculum praesumpserit inuolare, iubemus ut in conuentu coram omni populo posteriora ipsius canis osculetur, aut sex solidos . . . cogatur exsoluere. Tit. 98: Si quis acceptorem alienum inuolare praesumpserit, iubemus ut sex uncias carnium acceptor ipse super testones ipsius comedat. Dürften das nicht etwa Stücke sein, die aus Godegisels Gesetzsammlung in die combinirte Gundobads hinüber gezogen wurden?

für das jüngere Alter des Titel 92 sprechen. Freilich unterscheidet Tit. 33 auch noch die Fälle, wenn die Beschimpfte eine liberta, und wenn sie eine ancilla war, während Tit. 92 nur von der ancilla redet, und jene genauere Specialisirung dieser Fälle wird von Hrn. Hubé als Beweis einer späteren Aenderung des Tit. 92 im Tit. 33 genommen. Allein auch hier bleibt das Gegenargument, daß im Tit. 92 schon die Beschimpfung der ancilla mit derselben Strafe belegt wird, (6 solidi), die im Tit. 33 nur zum Schutz der liberta gedrohet wird; es fehlte also im Tit. 92 an einer Veranlassung zu weiteren Unterscheidungen zwischen der liberta und der ancilla, die auch sonst in der lex Burgundionum nirgend zu finden sind.

2. Im Titel 70 wird, wie im Titel 91, die Bestrafung des von einem Freien und Sclaven gemeinsam verübten Diebstahls geregelt; die erste Stelle ist insofern genauer, als sie den Fall eines Capitalverbrechens besonders ausnimmt und auch die zahlende Mulcta näher bestimmt, deren die zweite nicht gedenkt; die zweite aber insofern, als sie die Zahl der Schläge des Sclaven bestimmt auf 300 setzt. Entscheidend wird man diese kleinen Unterschiede doch wohl nicht nennen dürfen, namentlich wenn wir die folgenden Stellen (Num. 3) damit vergleichen.

3. Im Titel 27 § 7. 8. 9 ist, wie im Titel 103, das unbefugte Betreten eines fremden Weinbergs mit Strafe bedrohet, und hier findet sich gerade umgekehrt in dem späteren die Mulcta hinzugefügt, die in dem früheren nicht erwähnt ist; die Zahl der Schläge für die Sclaven, die der frühere Titel unbestimmt läßt, ist in dem späteren wieder auf 300 gesetzt, wogegen in dem früheren neben der Absicht des Diebstahls auch die Beschädigungen des Weinbergs mit gleichen Strafen bedrohet werden.

Und wenn wir auch wirklich sechs Stellen des Additaments zusammenbrächten, die sich als Fragmente einer älteren Gesetzgebung darstellen — wie steht es denn mit den übrigen zwei Dritteln, wie namentlich mit dem ganz singulär dastehenden Judengesetz im Tit. 102? Vor der Vermuthung, daß es von Godegisel stamme und nachträglich in Gundobads Sammlung hinüber genommen sei, würde ich nicht zurückschrecken; daß es von Gundobad erlassen, dann wieder gestrichen und dann doch wider seinen oder Sigismunds Willen in den liber constitutionum eingeschwärzt worden sei, das zu glauben, will mir nicht gelingen.

Alle diese Zweifel aber führen mich immer wieder auf die Ueberzeugung zurück:

Wir sind nicht berechtigt, die in fünf sich gegenseitig ergänzenden Handschriften uns überlieferte Sammlung von 105 Titeln darum zu unterdrücken, weil es auch kürzere Handschriften gibt; vielmehr müssen wir sie, bei der Unmöglichkeit, in irgend einer Handschrift ein consequent redigirtes Gesetzbuch zu entdecken, als die vollständigste Materialiensammlung festhalten, und zu ergänzen und zu reinigen bemühet sein.

Bluhme.

Druck von Carl Georgi in Bonn.